

## Hygieneplan MGS

### 0. Vorbemerkungen und Hygienebeauftragte/r:

Gemäß [§ 36 Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) sind Schulen seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der folgende Plan geht vom Muster-Hygieneplan des Kreises Dithmarschen aus, der fortgeschrieben wird. Aktueller Hygienebeauftragter der MGS ist Herr Alexander Reichert. Ansprechpartner beim Schulträger, dem Kreis Dithmarschen, ist Herr Dieg für den Bereich der Reinigung und der Fachdienst Gesundheit insgesamt.

### 1. Schulreinigung

**1.1 Umfang und Häufigkeit:** Schulreinigung wird durch den Schulträger in Form eines Schulreinigungsplanes definitiv festgelegt. Die im Leistungsverzeichnis enthaltene Reinigungsprogramme/-intervalle für die beauftragten Putzfirmen sind durch den Schulhausverwalter täglich zu kontrollieren.

#### 1.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

### 2. Hygiene in Unterrichtsräumen

#### 2.1 Bodenreinigung und Abfallentsorgung

Umfang und Häufigkeit wird durch den Schulträger in Form eines Schulreinigungsplanes definitiv festgelegt. Dem pädagogischen Konzept der Nachhaltigkeit entsprechend, sind die Fußböden zum Schulende grob zu reinigen und die Abfallbehälter zu verwenden.

#### 2.2 Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) und nach Bedarf ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Auf einen effizienten Umgang mit der Heizung ist dabei im Blick auf Nachhaltigkeit zu achten.

#### 2.3 Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

### 3. Hygiene im Sanitärbereich

#### 3.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

In den Mädchentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt

## Erweiterung des Hygieneplans während der Corona-Pandemie 2020

Schulischer Hygieneplan gemäß Handreichung des MBWK für Schulen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Grundlage für die folgenden Festlegungen ist das „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“ der Landesregierung Schleswig-Holsteins. Mit dem folgenden Link ist das gesamte Dokument einsehbar (letzter Zugriff: 14.07.2020; 19.22 Uhr). [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/200623\\_konzept\\_neues\\_sj.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/200623_konzept_neues_sj.html)

Außerdem haben alle Eltern über Ranzenpost und Veröffentlichung auf der Schulinternetseite und DSBmobile ein ministerielles Elterninformationsschreiben mit Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule erhalten, die Bestandteil des Hygieneplans sind: <http://www.mgs-meldorf.de/node/1891> - 2020-08-06

Der Schulträger gewährleistet durch **eine zusätzliche Reinigungskraft** während der Schulzeit professionelle Zusatzreinigungen, etwa der Sanitär- und Fachräume, Türklinken. Der Restmüll in den Klassenräumen, u.a. mit Papiertaschentüchern, soll nicht mehr von Schüler\*innen entsorgt werden.

Die **Hygieneschulung** aller Beschäftigten wurde durchgeführt. Auch Schüler\*innen sollen möglichst geschult werden.

Hygienischer und pädagogischer Kernpunkt des Hygieneplans ist die altersgemäße Eigenständigkeit aller am Schulleben Beteiligten: Überzeugende Informationen und Vorbilder sowie angeleitetes Einüben, insbesondere in der Orientierungsstufe, soll die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gewährleisten, aktiv beaufsichtigt von Lehrkräften. Plakate erinnern, Wegeführung und Markierungen orientieren.

Die Hygienemaßnahmen werden erklärt, auch das Kohortenprinzip und die Maskenempfehlung, auch in der Auseinandersetzung mit der Praxis im außerschulischen Bereich, insbesondere in der Schülerbeförderung. Die Elternschaft und Schülervertretung werden durch Informationen und die Bitte um Unterstützung einbezogen. Dazu werden Pläne und vereinfachte Informationen auf DSBmobile veröffentlicht, die das praktische Hygienesystem darstellen.

### Zentral sind folgende Punkte:

- **Abstand** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. Alle Personen halten ansonsten den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein. Das Schulgelände ist nach Beendigung der Tätigkeit unmittelbar zu verlassen.
- **Hygiene** Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen. Wenn Desinfektionsmittel genutzt wird, sollen die Schüler\*innen nach Alter und Reife erforderlichenfalls beaufsichtigt werden.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** ab Montag, 24. August: Es gilt in allen Schulen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Das gilt auf den Laufwegen, in den Gemeinschaftsräumen,

in der Pause und auf dem Schulhof, also überall dort, wo es zu kohortenübergreifenden Begegnungen kommen kann.

Von der Pflicht ausgenommen ist der Unterricht in der Kohorte im Klassenraum, außerdem der Außenbereich auf dem Schulhof, sofern hier Abstände sicher eingehalten werden können und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte verbleiben. Das ist über die Corona-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein geregelt. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, auch weiterhin während des Unterrichts auf freiwilliger Basis eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zum Eigenschutz, vor allem aber aus Rücksicht auf andere mit besonderen Risiken.

Also gilt weiter an der MGS: Ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicher möglich, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw. Also sollen Masken getragen werden. Wenn überhaupt, kann draußen in der Pause mit Abstand und in der Kohorte darauf verzichtet werden und im Unterricht am festen Platz in der Klasse, also in statischen Situationen mit Abstand bzw. in der Kohorte. Wir appellieren an die gegenseitige Rücksichtnahme. Selbstverständlich sind Personen mit begründeten Problemen mit Masken, z.B. Asthma, davon ausgenommen. Da können etwa Visiere eine Lösung sein.

- **Nies- und Hustenhygiene** muss beachtet werden.
- **Umgang mit erkrankten Personen** Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen (s.o.: Schnupfen). Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren. Der Schulbesuch ist unmittelbar abzubrechen, wenn akute Symptome einer Corona-Infektion auftreten sollten. Auf der Schulinternetseite und DSBmobile ist eine Handlungsempfehlung des Gesundheitsministeriums für Eltern zu finden, wenn Unsicherheit besteht, wie sie sich im Falle des Auftretens von Symptomen verhalten sollen. So sieht die Handlungsempfehlung etwa vor, dass im Falle des Auftretens von einfachem Schnupfen ohne weitere Krankheitssymptome das betroffene Kind 48 Stunden zur Beobachtung Zuhause bleibt. Das weitere Vorgehen hängt dann davon ab, ob weitere Symptome hinzukommen.
- **Umgang mit Symptomen:**

#### **Dürfen Geschwister von Kindern, die an Schnupfen erkrankt sind, zur Schule gehen?**

Gesunde Geschwister von Kindern, die reine Schnupfensymptome haben, können ihre Einrichtung weiterhin besuchen. Sobald ein Kind weitere Symptome entwickelt, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen, sollten auch Geschwisterkinder zur Abklärung zuhause bleiben.

Gleiches sollte natürlich auch bei konkretem Verdacht auf COVID-19 und einer entsprechenden Testung bei einem Kind erfolgen. Wenn Geschwisterkinder einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen, auch wenn sie selbst keine Symptome zeigen, dürfen sie die Einrichtung selbstverständlich nicht besuchen.

#### **Dürfen Menschen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, in die Schule?**

Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler\*innen zu isolieren. Die Eltern werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem

kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf auf der Grundlage einer Regelung des Gesundheitsamtes erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Infektion mit COVID-19 ausgeschlossen wurde.

Ein schulisches **Corona-Reaktionsteam** wurde eingerichtet (Rm, St, Wt, Rr, Bg, Re; Elternansprechperson: Herr Hinck), ein Ablaufplan für das **Vorgehen im Falle eines positiven Coronatestergebnisses** bei einer an der Schule tätigen Person liegt vor.

- **Vorgehen bei Corona-Verdacht bzw. -Infektion:** Wenn ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch des Schulträgers und weitere an Schule Beschäftigte) auf eine Covid19-Infektion getestet wird, soll dies der Schule gemeldet werden. Die Person bleibt bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause.

Läuft ein Testverfahren lediglich für eine dritte Person, die nicht zur Schulgemeinschaft gehört, zum Beispiel Geschwisterkinder, Elternteil, muss die Person nicht zu Hause bleiben, außer das zuständige Gesundheitsamt ordnet dies explizit an.

Ist ein Mitglied der Schulgemeinschaft hingegen positiv auf eine Covid19-Infektion getestet worden, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über mögliche Einschränkungen des Schulbetriebs für einzelne Personen oder Personengruppen. Die Schulleitungen setzen die Anordnungen oder Empfehlungen des zuständigen Gesundheitsamts um.

#### **Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen in den Pausen**

- Die Pausen der Kohorten finden weitestgehend zeitlich und bzw. oder räumlich versetzt statt, um die Kontaktmöglichkeiten über die Jahreskohorte hinaus zu verringern

#### **Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten**

- Die Schülerinnen und Schüler haben feste Sitzplätze
- Die Klassenräume werden regelmäßig für mehrere Minuten stoßgelüftet
- Arbeitsmaterialien und andere Utensilien sollen nicht geteilt werden
- Alle Räumlichkeiten einschließlich des Mobiliars (Tische, Stühle, Türklinken, Lichtschalter, Computer) werden täglich professionell gereinigt
- Fachräume werden bei Kohortenwechsel professionell gereinigt

#### **Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen**

- Die Sanitäreinrichtungen werden täglich mehrfach gründlich gereinigt
- Seife, Papierhandtücher, Abwurfbehälter und Desinfektionsmittel sind ausreichend verfügbar

#### **Infektionsschutz / Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen**

- Aufsichten achten auf die Einhaltung des Mindestabstands
- Laufwege werden mit den SuS besprochen und eingeübt, Bodenmarkierungen helfen bei der Einhaltung

## Implementierung:

- Alle Beteiligten sind für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen selbst verantwortlich.
- Informationen zu den Hygienemaßnahmen werden auf der Schulhomepage und DSBmobile gegeben und in der Schule ausgehängt.
- Die Schüler\*innen erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte, die bei jüngeren mit einer Einübungsphase verbunden ist und auf Einsicht zielt. Dabei können wir an die Erfahrungen aus der Präsenzbeschulung vor den Sommerferien anknüpfen.
- Die Lehrkräfte achten in besonderem Maße als positive Vorbilder und durch aktive Aufsicht auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen der Schüler\*innen.

## Vulnerabilität

- **Vulnerable Schüler\*innen:** Über das Verfahren einer möglichen Befreiung vom Präsenzunterricht wurde informiert, auch die Klassenlehrkräfte und Stufenleitungen wurden angehalten, Verdachtsfällen nachzugehen, um ein Einzelfallvorgehen, etwa mit besonderen Schutz- und Fördermaßnahmen, wie sie vorgesehen sind, zu gestalten, unter Einbezug der Schulsozialarbeiterin und ggfs. des schulpsychologischen Dienstes.
- **Bei Schüler\*innen mit vulnerablen Angehörigen** werden über die Befreiungsmöglichkeit in den ersten Schulwochen hinaus Einzelfalllösungen gesucht, möglichst mit Schutzmaßnahmen im Präsenzunterricht, ggfs. unter Einbezug des schulpsychologischen Dienstes.
- **Vulnerable Lehrkräfte:** Über das Verfahren einer möglichen Befreiung vom Präsenzunterricht wurde informiert, unter Einbezug des öPR. Ein Einzelfallvorgehen mit besonderen Schutzmaßnahmen nach Absprache bei begründeten Sorgen im Rahmen des Leist- und Vertretbaren, nicht unzumutbar zulasten anderer wurde unter Einbezug des öPR angeboten. Die Angebote des schulpsychologischen und betriebsärztlichen Dienstes wurden kommuniziert. Einzelne Lehrkräfte mit vermuteten Risiken wurden von der Schulleitung angesprochen. Ihre Versicherung, bei derzeitigen Infektionszahlen sei das Risiko des Präsenzunterrichts für sie akzeptabel, wurde, bei Rücksprache in einem Einzelfall (Schwangerschaft) mit dem betriebsärztlichen Dienst akzeptiert.
- **Lehrkräfte mit vulnerablen Angehörigen** können keinen Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht stellen. Im Einzelfall werden Lösungen mit praktikablen Schutzmaßnahmen gesucht, unter Einbezug des öPR und ggfs. des schulpsychologischen und betriebsärztlichen Dienstes.

## Gäste/Besucher\*innen, auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

- Besucher\*innen der MGS melden sich bitte möglichst telefonisch im Sekretariat (04832/600490) an und betreten das Schulgebäude durch den Nebeneingang zum Parkplatz. Dabei achten Sie bitte auf den Abstand, lassen Schülergruppen den Vortritt, verwenden einen Mund-Nasenschutz, befolgen das Rechtshaltegebot auf dem Weg ins Sekretariat und verlassen nach Ende des Besuchs bitte unverzüglich das Schulgebäude und -gelände. Die Besuchten sind verantwortlich dafür, dass Kontaktdaten und Kontaktpersonen notiert werden.

**Größere Veranstaltungen** im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (**Sitzungscharakter**) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige **Teilnehmerzahl von 500** außerhalb geschlossener Räume und **250 Personen innerhalb** geschlossener Räume nicht

überschreiten. Es müssen Kontaktdaten (Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) erhoben werden. Bei diesen Veranstaltungen befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegenden Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmern reduziert. Auch bei Autokinos und ähnlichen Formaten ist eine Teilnehmerbegrenzung (personen-, nicht fahrzeugbezogen) erforderlich, da auch dort ein Infektionsrisiko besteht und nicht angemessen ausgeschlossen werden kann. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Veranstaltungen.html> 2020-07-25

Eine Checkliste dazu und hilfreich auch: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Veranstaltungen.html> 2020-07-25

**Wasserspender, Kiosk und Mensa** bleiben in der Einstiegsphase geschlossen, bis ein Hygieneplan vorliegt, etwa durch ein Bestellungs- und Abholsystem aus den Klassen, das zusammen mit dem Betreiber und der SV entwickelt werden soll, etwa beginnend mit älteren Klassenstufen.

Die angekündigte Möglichkeit, zusätzliches Personal für Aufsichten und Anleitung beschäftigen zu können, kann weitere Optionen eröffnen.

Dieser Hygieneplan wird mit neuen Erfahrungen und Hinweisen aus dem Bildungsministerium sowie Veränderung der Corona-Lage fortgeschrieben; der veröffentlichte „Corona-Reaktions-Plan Schule SH“ wird dann greifen.